

# AMTSBLATT

## der Gemeinde Gauting



Seite 1 • Amtsblatt 44/2024 • 11. Jahrgang Nr. 44 • 31. Oktober 2024

### BLICKPUNKT GAUTING



#### Warnung vor unseriösen Anzeigenverkäufen



Die Gemeinde Gauting wurde durch ansässige Unternehmen auf unseriöse Anzeigenangebote aufmerksam gemacht: Die Firma "Vision Graphic Media LLC" bietet angeblich in unserem Auftrag einen Vertrag zur Veröffentlichung von Werbeanzeigen in einer "Bürgerinfo-Broschüre" an. Es scheint sich hierbei jedoch um einen Betrugsversuch zum Abschluss eines Anzeigenabonnements zu handeln.

Bitte prüfen Sie derartige Angebote stets gründlich. Die Gemeinde Gauting arbeitet derzeit nur mit dem WIKOMmedia Verlag für kommunale- und Wirtschaftsmedien GmbH an der Erstellung einer Broschüre zum Thema Herzgesundheit zusammen, ein entsprechendes Empfehlungsschreiben liegt vor. Nur durch diesen Verlag wird ausschließlich für diesen Zweck eines Gesundheitsmagazins derzeit mit Zustimmung der Gemeinde Gauting Anzeigenakquise betrieben.

Falls Sie sich bei einem Anbieter unsicher sind, erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bitte bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Gauting, E-Mail: [post.presse@gauting.de](mailto:post.presse@gauting.de), Tel.: 089/89337-128.

### INHALT

1   Blickpunkt Gauting	
Warnung vor unseriösen Anzeigenverkäufen .....	1
2   Bekanntmachungen	
Tagesordnung der 22. Sitzung des Umwelt-, Energie-, und Verkehrsausschusses .....	2
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Gauting .....	2
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Gauting ....	3
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 28/ STOCKDORF .....	6
Bekanntmachung der Richtlinien der Gemeinde Gauting zur freiwilligen Förderung von Vereinen, Verbänden und Organisationen in den Bereichen Brauchtum, Sport, Soziales und Umwelt .....	8
3   Termine   Informationen	
Gautinger Insel.....	9
Bibliothek .....	10
Seniorencafé.....	10
Stellenausschreibung Sachbearbeitung für den Geschäftsbereich Umwelt- und Naturschutz (m/w/d) ..	11
Bürgermeistersprechstunde .....	11

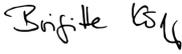
#### Impressum

Hrsg.: Gemeinde Gauting  
Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting  
Tel.: 089/89337-0  
E-Mail: [post.zentral@gauting.de](mailto:post.zentral@gauting.de)  
Verantwortlich: Dr. Brigitte Kössinger,  
Erste Bürgermeisterin  
Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit,  
Rathaus Gauting

Das Amtsblatt finden Sie auch unter  
[www.gauting.de](http://www.gauting.de)

# BEKANTMACHUNGEN

Am Dienstag, 05.11.2024, um 19:15 Uhr findet im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal die 22. Sitzung des Umwelt-, Energie-, und Verkehrsausschusses mit folgender Tagesordnung statt.

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
  2. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 21. Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses am 17.09.2024
  3. Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
  4. Laufende Verwaltungsangelegenheiten
  5. Parkraummanagement in Gauting: Prüfung von Handlungsoptionen Ö/0697/XV.WP
  6. Multimodale Mobilitätsstrategie Würmregion; Vorstellung Entwurf übergeordnete Strategie und Teilstrategien Ö/0695/XV.WP
  7. Bürgerrat zur Erarbeitung eines Klimaschutzthemas; Gauting als eine von vier geförderten Modelkommunen in Deutschland Ö/0693/XV.WP
  8. Verschiedene öffentliche Angelegenheiten
- Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.  
Gemeinde Gauting, 23.10.2024
-   
Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

## Bekanntmachung

402/9243-02200

Die Gemeinde Gauting erlässt gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 22.10.2024 aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

folgende

**Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Gauting (Hundesteuersatzung) ausgefertigt am 28.10.2024**

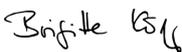
Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 44/24 am 31.10.2024.

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Zusätzlich wird die Satzung am 31.10.2024 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt.

Auf der Internetseite der Gemeinde erfolgt die Veröffentlichung unter der aktuellen Nummer des oben angegebenen Amtsblattes, sowie nach Inkrafttreten der Satzung in der Rubrik „Satzungen, Verordnungen und Richtlinien“.

Gemeinde Gauting, 28.10.2024



Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

---

# BEKANNTMACHUNGEN

## Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Gauting (Hundesteuersatzung)

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

folgende

### Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Gauting (Hundesteuersatzung)

vom 22.10.2024

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuertatbestand
- § 2 Steuerschuldverhältnis; Haftung
- § 3 Beginn und Ende sowie Ausnahmen von der Steuerpflicht
- § 4 Steuermaßstab; Steuersatz
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Steuerfreiheit
- § 7 Anmeldung, Abmeldung
- § 8 Hundekennzeichen
- § 9 Steuerüberwachung
- § 10 Straftaten / Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

#### § 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines oder mehrerer Hunde im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde.

Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

1. Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, 583), wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American-Staffordshire-Terrier
- Staffordshire-Bullterrier
- Tosa-Inu

2. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht durch eine entsprechende, vom Halter zu erbringende Bescheinigung des Amtes für Öffentliche Sicherheit und Ordnung für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von § 1 Abs. 2 erfassten Hunden.

3. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ergeben.

---

# BEKANTMACHUNGEN

## § 2

### Steuerschuldverhältnis; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes, der seinen Hauptwohnsitz im Sinne des Bundesmeldegesetzes in Gauting unterhält. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Hundehalter ist bzw. als Hundehalter gilt,
  1. wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft aufgenommenen Hunde gelten in der Regel von den Haushaltsangehörigen als gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Gauting gemeldet oder beim Tierschutzverein Starnberg u. U. e. V. abgegeben wird;
  2. wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.
- (3) Neben dem Steuerschuldner haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

## § 3

### Beginn und Ende sowie Ausnahmen von der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht und beginnt
  - a) bei aufgenommenen Hunden mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist;
  - b) bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist;
  - c) bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres von demselben Hundehalter bereits nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr

nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet;

- d) im Übrigen mit Beginn des Folgemonats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet
  - a) bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Gauting mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt;
  - b) im Übrigen mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, der kein Kampfhund nach § 1 Abs. 2 ist, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

## § 4

### Steuermaßstab; Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 108,00 € jährlich. In den Fällen der §§ 3 und 6 wird die Steuer nach Kalendermonaten anteilig festgesetzt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des § 1 Abs. 2 jährlich 1.200,00 €. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 5

### Fälligkeit

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

## § 6

### Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden
  1. soweit die Haltung von Hunden überwiegend für die gewerbliche oder hauptberufliche Tätigkeit des Halters unerlässlich ist oder ausschließlich der Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben dient.

---

# BEKANNTMACHUNGEN

2. die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe schwerbehinderten Personen dienen, soweit nach den Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes ein Grad der Behinderung von 100% festgestellt wurde. Die Steuerbefreiung wird lediglich für einen Hund und nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Schwerbehinderung zu mildern;
  3. die eine für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
  4. die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
  5. die nachweislich aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten Tierheim oder Tierschutzverein stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.
- (2) Eine Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und die Eigenschaft nachgewiesen wird.
  - (3) Soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, wird eine Steuerbefreiung nach § 6 Abs. 1 frühestens ab Beginn des auf die Vorlage aller erforderlichen Nachweise folgenden Kalendermonats gewährt.
  - (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, ist die Hundesteuer ab dem auf den Wegfall des Befreiungsstatbestandes folgenden Kalendermonatsersten anteilig nach Kalendermonaten neu festzusetzen.

## § 7

### Anmeldung, Abmeldung

- (1) Ein Hundehalter ist verpflichtet,
  1. jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder
  2. in Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe b) inner-

halb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist oder

3. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe c) innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug oder

4. den Wegfall der Steuerbefreiungsvoraussetzungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall

bei der Gemeinde Gauting anzuzeigen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem ihm der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder der Halter aus der Gemeinde Gauting verzogen ist, unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden.

## § 8

### Hundekennzeichen

- (1) Die Gemeinde Gauting händigt mit dem Steuerbescheid für jeden Hund ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke) aus. Das Hundesteuerkennzeichen ist Eigentum der Gemeinde Gauting und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Gauting die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 9

### Steuerüberwachung

- (1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Gemeinde Gauting
  - Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO) und
  - Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO).

---

# BEKANTMACHUNGEN

- (2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet hat, so ist die Gemeinde Gauting berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.

## § 10

### Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 4, § 7 und § 8 dieser Satzung können gemäß Art. 14 bis 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt werden.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Gauting vom 11.12.2018 außer Kraft.

Ausgefertigt: 28.10.2024

Gauting, den 28.10.2024



Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

## Bekanntmachung

21/6102-28-2/STD/SIE

**Bebauungsplan Nr. 28/ STOCKDORF für die Grundstücke Fl. Nr. 1596, 1596/1 und 1598 an der Heimstraße und Bauungsplan Nr. 28-1/ STOCKDORF für das Grundstück Fl.Nr. 1596 an der Heimstraße, Sondergebiet Bayerischer Bauindustrieverband:**

**Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gauting, den 31.10.2024

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 08.10.2024 beschlossen, für den im beigefügten Lageplan schwarz umrandeten Bereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Bebauungspläne Nr. 28/ STOCKDORF für die Grundstücke Fl.Nr. 1596, 1596/1 und 1598 an der Heimstraße und Nr. 28-1/ STOCKDORF für das Grundstück Fl.Nr. 1596 an der Heimstraße zu ändern.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das Grundstück Fl. Nr. 1596 der Gemarkung Gauting.

Ziel dieser Änderung ist, für eine Abgrabung (ca. 230 m<sup>2</sup>) im südöstlichen Bereich des Grundstücks einen zusätzlichen Bauraum festzusetzen. Innerhalb dieser Baugrenze sind ebenfalls zwei Stützwände, eine Außentreppe sowie der bereits bestehende Kamin zulässig. Die Regelung zur Abgra-

bung wird so geändert, dass eine Abgrabungstiefe von 2,65 m zulässig ist. Dadurch ergibt sich auf dieser Seite eine Wandhöhe von 9,45 m, wobei jedoch geregelt wird, dass die Tiefe der Abgrabung nicht auf die zulässige Wandhöhe angerechnet wird. Zusätzlich soll noch die Regelung der Wandhöhe (Klarstellung des Bezugspunktes) für den gesamten Bebauungsplan Nr. 28/ Stockdorf neu festgesetzt werden. Als alleiniger Bezugspunkt zur Bemessung der Wandhöhe soll nun das natürliche Gelände festgesetzt werden.

Der Beschluss zur o. g. Änderung der Bebauungspläne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Bauamt der Gemeinde unterrichten und sich äußern.

Gemäß § 13 a BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird .



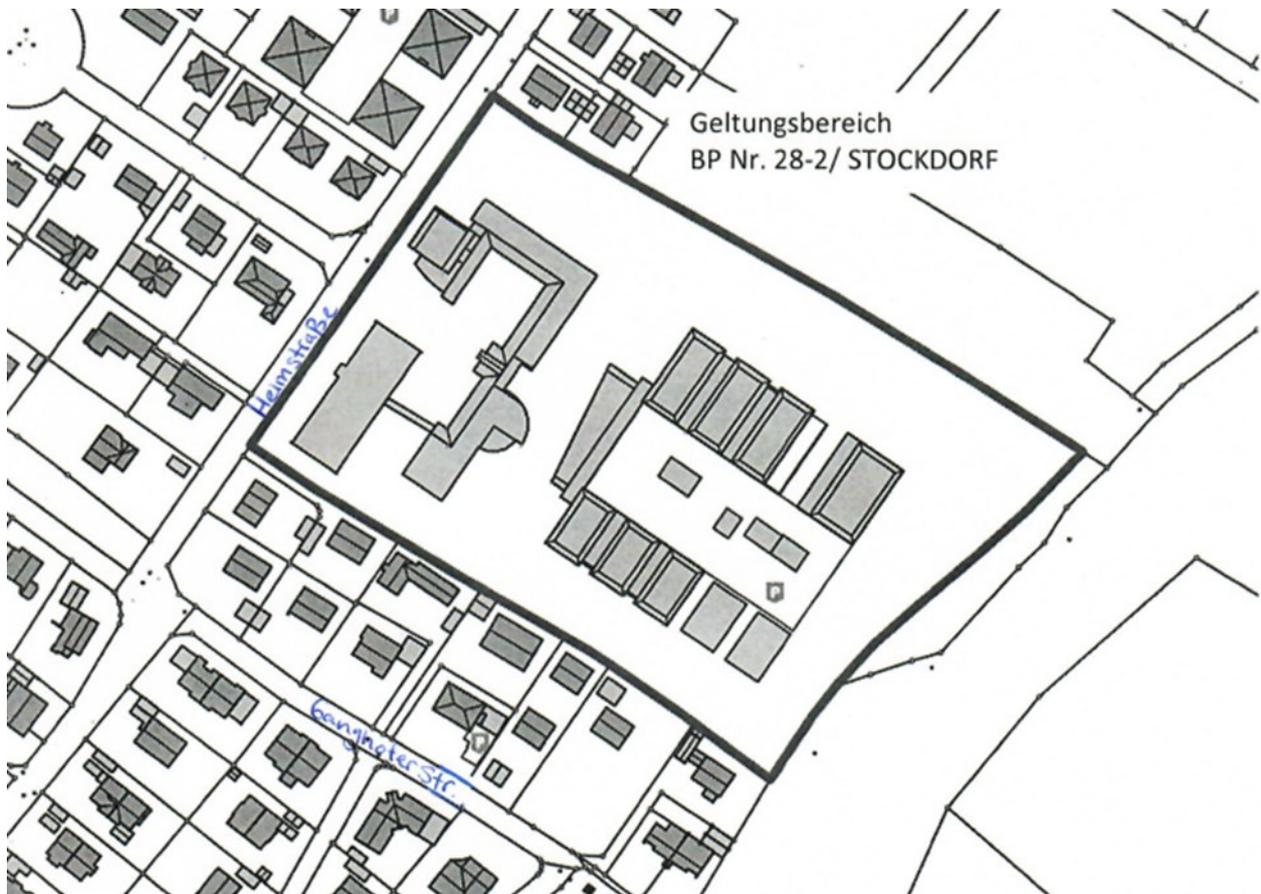
Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

---

# BEKANNTMACHUNGEN

## Anlage:

Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereichs des Änderungsbeschlusses der Bebauungspläne Nr. 28/ STOCKDORF für die Grundstücke Fl.Nr. 1596, 1596/1 und 1598 an der Heimstraße und Nr. 28-1/ STOCKDORF für das Grundstück Fl.Nr. 1596 an der Heimstraße.



---

# BEKANNTMACHUNGEN

## Bekanntmachung

GL/30.10.2024

**Richtlinien der Gemeinde Gauting zur freiwilligen Förderung von Vereinen, Verbänden und Organisationen in den Bereichen Brauchtum, Sport, Soziales und Umwelt.**

**Rathaus Gauting, Bahnhofstraße 7/I. OG  
(Förderung Kultur, Veranstaltungen, Vereine,  
Sport), Zimmer 115**

Gauting, den 31.10.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Gauting hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 die **Richtlinien der Gemeinde Gauting zur freiwilligen Förderung von Vereinen, Verbänden und Organisationen in den Bereichen Brauchtum, Sport, Soziales und Umwelt** beschlossen.

Die Richtlinien der Gemeinde Gauting zur freiwilligen Förderung von Vereinen, Verbänden und Organisationen liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Gleichzeitig werden die Richtlinien auf der Internetseite der Gemeinde Gauting veröffentlicht.



Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

## TERMINE | INFORMATIONEN



Grubmühlerfeldstr. 10, 82131 Gauting • Tel.: 089/452086-77 • [www.gauting.de/inssel](http://www.gauting.de/inssel)

Die Mitarbeiterinnen der Gautinger Insel sind für die Bürgerinnen und Bürger aller Generationen da. Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter 089/452086-77, wenn Sie eine Beratung oder Unterstützung benötigen.

### Öffnungszeiten mit und ohne Termin

Mo. 9:00 – 11:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

Di. 9:00 – 11:00 Uhr

### Telefonische Erreichbarkeit

Mo. 9:00 – 16:00 Uhr

Di. 9:00 – 14:00 Uhr

### Montag, 04.11.2024: Statt grübeln leben! Selbsthilfegruppe für Frauen

Selbsthilfegruppe für Frauen, die ihr Leben wieder aktiv gestalten möchten.

Ich lasse die schlechten Gedanken hinter mir, ich möchte wieder aktiv am Leben teilhaben“. Gemeinsam finden und erproben wir Wege aus Depression, Angst oder anderen Lebenskrisen.

Alle 14 Tage, montags 18.30-20.00 Uhr

Bei Interesse wenden Sie sich gerne an die Ansprechpartnerin Barbara Geschwendt unter: [depression-gauting@mail.de](mailto:depression-gauting@mail.de) oder Tel: 0170-6190816.

### Dienstag, 05.11.2024: Beratung für pflegende Angehörige

Wir bieten einmal im Monat vertiefte Beratung, für pflegende Angehörige, zu allen Fragen rings um Pflege durch die Fachstelle für pflegende Angehörige der Caritas München West und Würmtal.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter: Gautinger Insel, Tel.: 089/ 45 20 86 77.

### Dienstag, 05.11.2024: Kompetenzteam Inklusion (KTI)

Es sind alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von Alter, Behinderung oder Herkunft herzlich willkommen!

In lockerer Atmosphäre wollen wir uns austauschen und gemeinsam über Ideen, Wünsche und Möglichkeiten zum Abbau von Barrieren sprechen. Für einen kleinen Imbiss und Getränke ist gesorgt.

Um besser planen zu können, freuen wir uns über Ihre Anmeldung unter: Gautinger Insel, Tel.: 089/ 45 20 86 77.

### **Bitte beachten Sie:**

**Urlaubsbedingt ist die Gautinger Insel am Donnerstag, den 31.10.2024 geschlossen und deswegen auch telefonisch nicht erreichbar.**

Nähere Informationen zu allen Veranstaltungen erhalten Sie auf der Homepage der Insel unter [www.gauting.de/inssel](http://www.gauting.de/inssel) oder telefonisch unter 089/452086-77.

## TERMINE | INFORMATIONEN



Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting • Tel.: 089/89337-132 • [www.gauting.de/bibliothek](http://www.gauting.de/bibliothek)

### „Was ich gerade lese“ Buchtipps mit Sibylle Maier

Samstag, 9. November 2024, 17:00 Uhr

Seien Sie gespannt auf "Das verlorene Paradies" von Abdulrazak Gurnah, "Mama Odessa" von Maxim Biller und "Unten im Tal" von Paolo Cognetti. Außerdem wie immer zur letzten Runde im Jahr weitere Vorschläge für den Gabentisch. Eintritt frei.

### Kleine fragen große Fragen

Donnerstag, 14. November 2024, 15:15 – 16:15 Uhr

*Hat die Zeit ein Haus? \* Wo sind die Gefühle, wenn ich sie nicht spüre? \* Kann man vom Guten auch zu viel haben? \* Haben Kinder und Erwachsene gleich viel Zeit?*

Lasst uns gemeinsam in ein aufregendes Gedankenabenteuer starten! Wir denken über Fragen nach, bei denen es keine „richtigen“ oder „falschen“ Antworten gibt - wir dürfen alles sagen, was uns einfällt. Lasst uns zusammen neugierig sein.

Für Kinder der 2. bis 5. Klasse. Eintritt frei. Bitte mit Anmeldung unter [post.bibliothek@gauting.de](mailto:post.bibliothek@gauting.de) oder 089/ 89 337 132. Weitere Infos unter [www.gauting.de/bibliothek](http://www.gauting.de/bibliothek)

### Bücher spenden – Lesefreude teilen

Für unseren Herbst-Bücherflohmarkt am 29. November suchen wir neuwertige und gut erhaltene Bücher, um sie an Lesebegeisterte weiterzugeben. Ob Kinder- und Jugendbücher, Sachbücher, Romane oder Krimis – wir freuen uns über Spenden, die nicht älter als 8 Jahre sind. Ihre Buchspenden nehmen wir gerne während unserer Öffnungszeiten bis zum 22. November 2024 entgegen. Der Erlös des Flohmarktes kommt unserer Bibliothek zugute und wird verwendet, um neue Medien anzuschaffen.

### SAVE THE DATE:

Freitag, 29. November, 17 – 21 Uhr

Bücherflohmarkt & gemütliches Schmökern nach Feierabend

### Öffnungszeiten der Bibliothek:

Di, Mi, Do 10–13 Uhr und 15–19 Uhr, Fr 12–16 Uhr, Sa\* 10–13 Uhr (\*ausgenommen Schulferien)



bosco • Oberer Kirchenweg 1, 82131 Gauting • Anmeldung nicht erforderlich!

### Herzliche Einladung

am Mittwoch, den 06. November 2024 von 14 bis 16 Uhr

Willkommen im „bosco“ zu geselligem Beisammensein bei Kaffee und Kuchen. Dabei haben Sie auch die Gelegenheit zum Gespräch mit einem Mitglied des Seniorenbeirats.

Über Ihren Besuch freut sich Ihr Seniorencafé-Team!

### Kostenloser Abholservice:

Der Bürgerbus holt Sie gerne ab und bringt Sie auch wieder nach Hause. Bitte melden Sie sich bei Bedarf bis Dienstagmittag bei Frau Hollstein oder Frau Kaindl, Tel. 089/89337-121 oder -122.

---

## TERMINE | INFORMATIONEN



Die Gemeinde Gauting, südwestlich von München im schönen Würmtal gelegen mit ca. 22.000 Einwohnern sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine

### **Sachbearbeitung für den Geschäftsbereich Umwelt- und Naturschutz (m/w/d) (unbefristet, in Vollzeit)**

Das detaillierte Stellenangebot mit Anforderungsprofil und der kompletten Aufgabenbeschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter [www.gauting.de/rathaus-und-verwaltung/stellenangebote](http://www.gauting.de/rathaus-und-verwaltung/stellenangebote).

Wir freuen uns über Ihre schriftliche Bewerbung bis spätestens 10.11.2024 an die

**Gemeinde Gauting, Personalabteilung, Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting, per E-Mail an: [bewerbung@gauting.de](mailto:bewerbung@gauting.de) oder über unser Online-Bewerbungsportal.**

Bei elektronischen Bewerbungen bitten wir Sie, alle Teile Ihrer Bewerbung in einem einzigen PDF- Dokument zusammenzufassen.

Haben Sie Fragen?

Unsere zuständige Geschäftsbereichsleiterin Frau Ait (Tel.: 089/89337-117) oder unser Personalleiter Herr Rathner (Tel.: 089/89337-180) beantworten sie Ihnen gern!

Bitte reichen Sie die Bewerbungsunterlagen nur in Kopie ein, da diese nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt werden können. Sie werden unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet.

## SPRECH- STUNDE

Haben Sie Fragen oder Anregungen?

### **Sprechstunde der Ersten Bürgermeisterin Frau Dr. Brigitte Kössinger**

**Am Donnerstag, den 7. November 2024**  
von 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr

**Vorab ist eine telefonische Anmeldung erforderlich.**

Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 089/89337-101

**Sprechstunden des Zweiten Bürgermeisters, Herrn Dr. Jürgen Sklarek**  
nur nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 0172/8245318  
bzw. per E-Mail an: [juergen.sklarek@gauting.de](mailto:juergen.sklarek@gauting.de)

**Sprechstunden des Dritten Bürgermeisters, Herrn Markus Deschler**  
nur nach telefonischer Vereinbarung mobil unter der Telefonnummer 0179/7301155 bzw. per E-Mail an: [markus.deschler@gauting.de](mailto:markus.deschler@gauting.de)

